



Allgemeinheit & Privatschule

Wann verstoßen hohe Gebühren gegen die „Förderung der Allgemeinheit“?

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 26.05.2021 [Aktenzeichen V R 31/19]

Stand: 03.11.2021

§ 52 Abgabenordnung (AO) verlangt als allgemeine Voraussetzung für die Gemeinnützigkeit die Förderung der **Allgemeinheit**. Sie fehlt, „wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugutekommt, fest abgeschlossen ist (...) oder infolge seiner Abgrenzung (...) dauernd nur klein sein kann“. Hohe **Teilnahme- oder Mitgliedsbeiträge** gelten als ein solches Ausschlusskriterium. Der BFH hat jetzt Stellung genommen, wann Gebühren hoch bzw. zu hoch sind.

Der Fall: Fünfstellige Schulgebühren

Im konkreten Fall ging es um eine GmbH, die eine internationale Schule als Ergänzungsschule in privater Trägerschaft betrieb. Sie erhob Schulgebühren in einer Höhe von zwischen **ca. 11.000 Euro und 17.000 Euro pro Jahr**. Begabten Schülern aus Familien mit geringem Einkommen bot die Schule Halb- und Vollstipendien an.

Das Finanzamt entzog dem Träger die Gemeinnützigkeit, der BFH gab ihm Recht. Die Tätigkeit der Schule war nicht darauf gerichtet, die Allgemeinheit zu fördern, weil sie aufgrund der Höhe des Schulgelds und des Stipendienangebots einen Kreis von Schülern förderte, der nicht mehr die Allgemeinheit repräsentiert.

Entgeltlichkeit an sich ist nicht schädlich

Dabei ist die Entgeltlichkeit der Angebote in Form von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren, Teilnahmegebühren oder anderen Kosten an sich nicht gemeinnützigkeitsschädlich. Im Gegenteil. Solche Zahlungen sind typische Einnahmen des Zweckbetriebs und fallen damit in den steuerbegünstigten Bereich. Das gilt aber nicht für Zahlungsverpflichtungen, deren Höhe nicht mehr gewährleistet, dass die Allgemeinheit im Mitgliederbestand repräsentiert wird.

Das bedeutet Förderung der Allgemeinheit

Der Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit so der BFH bedeutet nicht, dass grundsätzlich jedem der Zugang zu den Angeboten einer gemeinnützigen Einrichtung zugänglich sein muss. Es genügt, wenn ein Ausschnitt der Allgemeinheit gefördert wird. Die Allgemeinheit muss im Mitglieder- oder Nutzerbestand repräsentiert sein. Er muss also in etwa den **typischen Bevölkerungsdurchschnitt** hier nach Einkommen abbilden.



Wie hoch dürfen die Zugangskosten sein?

Wie weit diese Repräsentation der Allgemeinheit gehen muss, klärt der BFH nicht konkret. Er hat aber für den behandelten Fall folgende Rechnung aufgemacht: Die monatlichen Kosten für den Schulbesuch betragen zwischen 950 und 1.450 Euro. Im gleichen Zeitraum hatte fast ein Viertel aller Haushalte in Deutschland nur ein monatliches **Haushaltsnettoeinkommen** von bis zu 1.500 Euro, und knapp die Hälfte aller Haushalte nur ein monatliches Nettoeinkommen von bis zu 2.500 Euro. Demnach konnte sich der größte Teil der deutschen Haushalte den Besuch der Schule nicht leisten.

Wichtig

Der BFH schlussfolgert nicht, wie groß der Bevölkerungskreis sein muss, um für die Förderung der Allgemeinheit repräsentativ zu sein. Die Rechnung lässt aber vermuten, dass das Angebot, wenn nicht für die Mehrheit, so doch für einen großen Teil der Bevölkerung erschwinglich sein muss. Das hängt aber sicher auch von der Art des Angebots ab. Im Fall eines Golfclubs hatte der BFH argumentiert, Beitragshöhen, die zur Deckung der Kosten des Sportbetriebs erforderlich seien, wären unschädlich für die Gemeinnützigkeit (BFH, Urteil vom 13.12.1978, Aktenzeichen I R 39/78).

Anteil an kostengünstigen Zugängen darf nicht zu gering sein

Dass ein Teil der Schüler als **Stipendiaten** die Schule kostenlos oder zur halben Schulgebühr besuchen konnte, wertete der BFH zwar im Sinne einer Förderung der Allgemeinheit. Allerdings war der Anteil mit nur zehn Prozent viel zu gering, um ein Gegengewicht zu den sonst sehr hohen Kosten des Schulbesuchs zu bilden. Der Kreis der Schüler stellt sich ergo nicht als Ausschnitt der Allgemeinheit, sondern als kleiner Kreis wohlhabender Eltern dar.